

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- Verordnung (EWG) Nr. 1010/90 der Kommission vom 24. April 1990 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen 1
- Verordnung (EWG) Nr. 1011/90 der Kommission vom 24. April 1990 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden 3
- * Verordnung (EWG) Nr. 1012/90 der Kommission vom 20. April 1990 über die Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur ... 5
- * Verordnung (EWG) Nr. 1013/90 der Kommission vom 23. April 1990 zur Einstellung des Kabeljaufanges durch Schiffe unter deutscher Flagge 8
- * Verordnung (EWG) Nr. 1014/90 der Kommission vom 24. April 1990 mit Durchführungsbestimmungen für die Begriffsbestimmung, Bezeichnung und Aufmachung von Spirituosen 9
- Verordnung (EWG) Nr. 1015/90 der Kommission vom 24. April 1990 zur Aufhebung der Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Tomaten mit Ursprung in Israel 11
- Verordnung (EWG) Nr. 1016/90 der Kommission vom 24. April 1990 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand 12
- Verordnung (EWG) Nr. 1017/90 der Kommission vom 24. April 1990 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 999/89 durchgeführte 51. Teilausschreibung 14

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Kommission

90/197/EWG :

- * Entscheidung der Kommission vom 4. Oktober 1989 über eine durch die Erstattung besonderer Steuerabgaben oder steuerähnlicher Abgaben finanzierte Beihilfe an die Viehhaltungsbetriebe mit Getreideerzeugung in Frankreich 15

90/198/EGKS :

- * **Entscheidung der Kommission vom 20. Dezember 1989 über eine finanzielle Maßnahme Spaniens im Jahr 1989 und eine zusätzliche finanzielle Maßnahme in den Jahren 1988 und 1987 zugunsten des Steinkohlenbergbaus** 19

90/199/EGKS :

- * **Entscheidung der Kommission vom 28. Februar 1990 zur Genehmigung von Beihilfen der Bundesrepublik Deutschland zugunsten des Steinkohlenbergbaus im Jahr 1989** 21

90/200/EWG :

- * **Entscheidung der Kommission vom 9. April 1990 über zusätzliche Anforderungen an gewisse Gewebe und Organe im Hinblick auf Spongiforme Rinderenzephalopathie** 24

90/201/EWG :

Entscheidung der Kommission vom 17. April 1990 betreffend die im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 3877/86 des Rates in den fünf ersten Arbeitstagen des Monats April 1990 beantragten Einfuhrlicenzen für Basmati-Reis 26

90/202/Euratom :

- * **Stellungnahme der Kommission vom 18. April 1990 über das Zwischenlager für bestrahlte Brennelemente in Ahaus (Bundesrepublik Deutschland)....** 27

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1010/90 DER KOMMISSION

vom 24. April 1990

zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
oder Roggen anwendbaren EinfuhrabschöpfungenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 201/90⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13
Absatz 5,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
wendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87⁽⁴⁾, insbesondere auf
Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen
und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu
erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 754/90 der Kommission⁽⁵⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsrege-
lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen :— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung inHöhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtig-
ungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der
sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in
Höhe jeder dieser Währungen stützt und während
eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der
Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedan-
kenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koef-
fizienten festgestellt wird.Diese Wechselkurse sind die am 23. April 1990 festge-
stellten Kurse.Der vorgenannte Berichtigungsfaktor bezieht sich auf alle
Berechnungselemente der Abschöpfung, einschließlich
der Äquivalenzkoeffizienten.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
754/90 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen
Angebotspreise und Notierungen, von denen die
Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der
gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu
dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und
c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeug-
nisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im Anhang
festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 25. April 1990 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. April 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 22 vom 27. 1. 1990, S. 7.⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 83 vom 30. 3. 1990, S. 4.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 24. April 1990 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)

KN-Code	Abschöpfungen	
	Portugal	Drittländer
0709 90 60	38,43	129,59 ^(?) ^(?)
0712 90 19	38,43	129,59 ^(?) ^(?)
1001 10 10	47,93	184,23 ⁽¹⁾ ^(?)
1001 10 90	47,93	184,23 ⁽¹⁾ ^(?)
1001 90 91	39,41	138,44
1001 90 99	39,41	138,44
1002 00 00	64,09	133,68 ^(?)
1003 00 10	55,34	130,25
1003 00 90	55,34	130,25
1004 00 10	46,74	125,08
1004 00 90	46,74	125,08
1005 10 90	38,43	129,59 ^(?) ^(?)
1005 90 00	38,43	129,59 ^(?) ^(?)
1007 00 90	55,34	138,20 ^(?)
1008 10 00	55,34	31,74
1008 20 00	55,34	104,05 ^(?)
1008 30 00	55,34	0,00 ^(?)
1008 90 10	^(?)	^(?)
1008 90 90	55,34	0,00
1101 00 00	69,49	208,13
1102 10 00	104,04	201,47
1103 11 10	89,07	300,34
1103 11 90	73,63	223,36

- ⁽¹⁾ Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.
- ⁽²⁾ Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 werden keine Abschöpfungen unmittelbar bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.
- ⁽³⁾ Für Mais mit Ursprung in den AKP-Staaten oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.
- ⁽⁴⁾ Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP-Staaten oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 erhoben.
- ⁽⁵⁾ Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.
- ⁽⁶⁾ Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates (ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1977, S. 10) und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission (ABl. Nr. L 271 vom 10. 12. 1971, S. 22) bestimmt.
- ⁽⁷⁾ Bei der Einfuhr von Erzeugnissen des KN-Code 1008 90 10 (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1011/90 DER KOMMISSION

vom 24. April 1990

zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 201/90⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 1916/89 der Kommission⁽⁵⁾ und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser

Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 23. April 1990 festgestellten Kurse.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben geändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz aus Portugal hinzuzufügen sind, sind auf Null festgesetzt.

(2) Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz aus Drittländern hinzuzufügen sind, sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 25. April 1990 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. April 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 22 vom 27. 1. 1990, S. 7.⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 187 vom 1. 7. 1989, S. 4.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 24. April 1990 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

KN-Code	(ECU/Tonne)			
	laufender Monat 4	1. Term. 5	2. Term. 6	3. Term. 7
0709 90 60	0	0	0	0
0712 90 19	0	0	0	0
1001 10 10	0	0	0	0
1001 10 90	0	0	0	0
1001 90 91	0	0	0	9,47
1001 90 99	0	0	0	9,47
1002 00 00	0	0	0	0
1003 00 10	0	1,43	1,43	1,43
1003 00 90	0	1,43	1,43	1,43
1004 00 10	0	0	0	0
1004 00 90	0	0	0	0
1005 10 90	0	0	0	0
1005 90 00	0	0	0	0
1007 00 90	0	0	0	0
1008 10 00	0	0	0	0
1008 20 00	0	0	0	0
1008 30 00	0	0	0	0
1008 90 90	0	0	0	0
1101 00 00	0	0	0	13,26

B. Malz

KN-Code	(ECU/Tonne)				
	laufender Monat 4	1. Term. 5	2. Term. 6	3. Term. 7	4. Term. 8
1107 10 11	0	0	0	16,86	16,86
1107 10 19	0	0	0	12,60	12,60
1107 10 91	0	2,55	2,55	2,55	2,55
1107 10 99	0	1,90	1,90	1,90	1,90
1107 20 00	0	2,22	2,22	2,22	2,22

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1012/90 DER KOMMISSION

vom 20. April 1990

über die Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —**gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates
vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische
Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif⁽¹⁾, zuletzt
geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 323/90⁽²⁾,
insbesondere auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Um die einheitliche Anwendung der Kombinierten
Nomenklatur im Anhang zu der genannten Verordnung
zu gewährleisten, sind Vorschriften für die Einreihung der
im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführten Waren zu
erlassen.Die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 hat allgemeine
Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten
Nomenklatur festgesetzt. Diese Vorschriften gelten auch
für die Auslegung jeder anderen Nomenklatur, die die
Kombinierte Nomenklatur — auch nur teilweise oder
unter etwaiger Hinzufügung von Unterteilungen — über-
nimmt und die aufgrund besonderer gemeinschaftlicher
Regelungen aufgestellt wurde, um tarifliche oder sonstige
Maßnahmen im Rahmen des Warenverkehrs anzu-
wenden.In Anwendung dieser allgemeinen Vorschriften sind die
in Spalte 1 der Tabelle im Anhang dieser Verordnung
genannten Waren den in Spalte 2 angegebenen KN-Code
zuzuweisen, und zwar unter Anwendung der in Spalte 3
genannten Begründungen.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für die
Nomenklatur —**HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:***Artikel 1*Die in Spalte 1 der Tabelle im Anhang beschriebenen
Waren gehören in der Kombinierten Nomenklatur zu
den in Spalte 2 der Tabelle genannten entsprechenden
KN-Code.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am 21. Tag nach ihrer Veröffentli-
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. April 1990

Für die Kommission

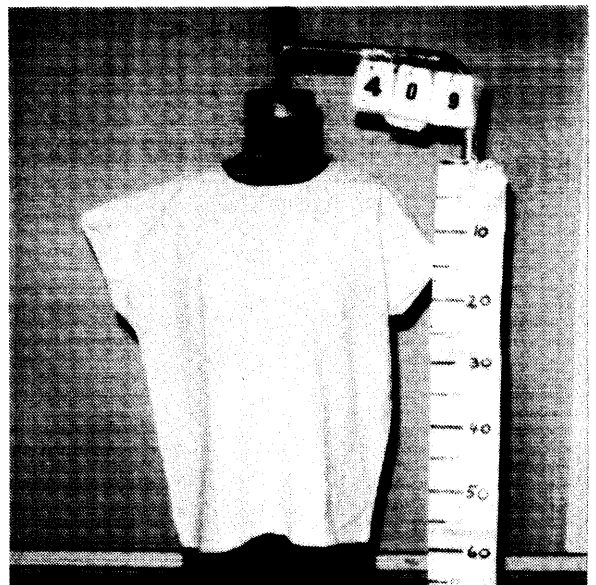
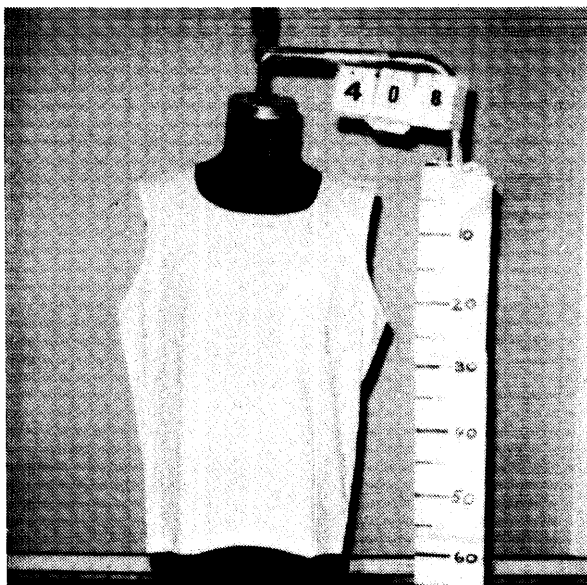
Christiane SCRIVENER

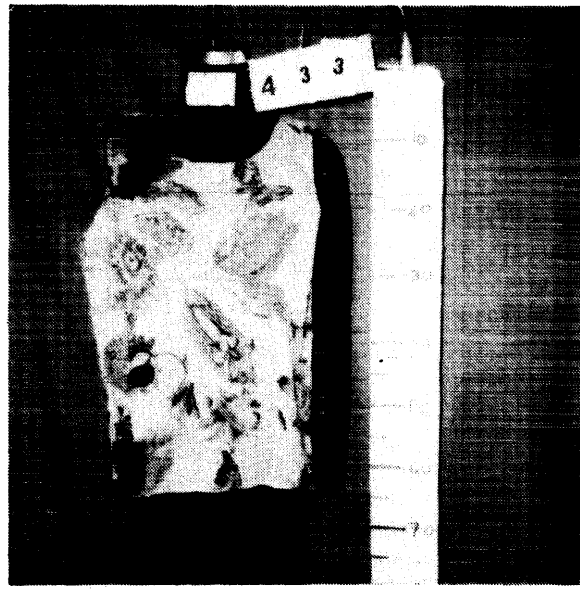
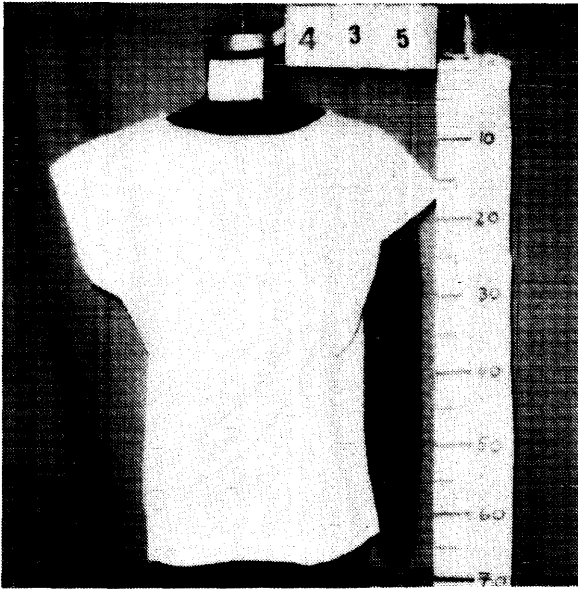
Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 256 vom 7. 9. 1987, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 36 vom 8. 2. 1990, S. 7.

ANHANG

Warenbeschreibung	Einreihung KN-Code	Begründung
(1)	(2)	(3)
1. Leichtes Kleidungsstück aus Geweben (100 % Baumwolle), ärmellos, zur Bedeckung des Oberkörpers, über die Taille reichend, modisch gestaltet, aus einfarbigem Stoff. Das Kleidungsstück hat einen runden Halsausschnitt ohne Öffnung und eine Außentasche in Brusthöhe (siehe Foto Nr. 408) (*)	6206 30 00	Einreihung gemäß den Allgemeinen Vorschriften 1 und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur sowie nach dem Wortlaut der KN-Code 6206 und 6206 30 00. Siehe auch die KN-Erläuterungen zu Position 6206 für Blusen und Hemdblusen.
2. Leichtes Kleidungsstück aus Geweben (100 % Baumwolle), mit sehr kurzen Ärmeln, zur Bedeckung des Oberkörpers, über die Taille reichend, modisch gestaltet, aus einfarbigem Stoff. Das Kleidungsstück hat einen runden Halsausschnitt mit teilweiser Öffnung auf der linken Schulter, die mit Knöpfen geschlossen wird (siehe Foto Nr. 409) (*)	6206 30 00	Einreihung gemäß den Allgemeinen Vorschriften 1 und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur sowie nach dem Wortlaut der KN-Code 6206 und 6206 30 00. Siehe auch die KN-Erläuterungen zu Position 6206 für Blusen und Hemdblusen.
3. Leichtes Kleidungsstück aus Geweben (100 % Baumwolle), mit sehr kurzen Ärmeln, zur Bedeckung des Oberkörpers, über die Taille reichend, modisch gestaltet, aus einfarbigem Stoff. Das Kleidungsstück hat einen runden Halsausschnitt ohne Öffnung und auf der Vorderseite Reihen von genähten Zierfalten (siehe Foto Nr. 435) (*)	6206 30 00	Einreihung gemäß den Allgemeinen Vorschriften 1 und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur sowie nach dem Wortlaut der KN-Code 6206 und 6206 30 00. Siehe auch die KN-Erläuterungen zu Position 6206 für Blusen und Hemdblusen.
4. Leichtes Kleidungsstück aus Geweben (100 % künstliche Chemiefasern), ärmellos, zur Bedeckung des Oberkörpers, über die Taille reichend, modisch gestaltet, aus mehrfarbig bedrucktem Stoff. Das Kleidungsstück hat einen runden Halsausschnitt ohne Öffnung (siehe Foto Nr. 433) (*)	6206 40 00	Einreihung gemäß den Allgemeinen Vorschriften 1 und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur sowie nach dem Wortlaut der KN-Code 6206 und 6206 40 00. Siehe auch die KN-Erläuterungen zu Position 6206 für Blusen und Hemdblusen.
5. Leichtes Kleidungsstück aus Geweben (100 % künstliche Chemiefasern), ärmellos, zur Bedeckung des Oberkörpers, über die Taille reichend, modisch gestaltet, aus einfarbigem Stoff. Das Kleidungsstück hat einen runden Halsausschnitt ohne Öffnung, sowie zwei seitliche Schlitze am unteren Rand (siehe Foto Nr. 434) (*)	6206 40 00	Einreihung gemäß den Allgemeinen Vorschriften 1 und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur sowie nach dem Wortlaut der KN-Code 6206 und 6206 40 00. Siehe auch die KN-Erläuterungen zu Position 6206 für Blusen und Hemdblusen.

(*) Die Fotos dienen lediglich als Hinweis.





VERORDNUNG (EWG) Nr. 1013/90 DER KOMMISSION
vom 23. April 1990
zur Einstellung des Kabeljaufanges durch Schiffe unter deutscher Flagge

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2241/87 des Rates
vom 23. Juli 1987 zur Festlegung bestimmter
Maßnahmen zur Kontrolle der Fischereitätigkeit⁽¹⁾, geän-
dert durch Verordnung (EWG) Nr. 3483/88⁽²⁾, insbeson-
dere auf Artikel 11 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 4047/89 des Rates vom 19.
Dezember 1989 über die zulässige Gesamtfangmenge für
1990 und über Fangbedingungen für bestimmte Fischbe-
stände oder Bestandsgruppen⁽³⁾, geändert durch Verord-
nung (EWG) Nr. 738/90⁽⁴⁾, sieht für 1990 Quoten für
Kabeljau vor.

Zur Einhaltung der Bestimmungen bezüglich der
mengenmäßigen Beschränkungen der Fänge eines
Bestandes, der einer Quote unterliegt, ist es notwendig,
daß die Kommission den Zeitpunkt festsetzt, an dem
aufgrund der Fänge durch Schiffe unter der Flagge eines
Mitgliedstaates, die diesem zugeteilte Menge als ausge-
schöpft gilt.

Nach den an die Kommission mitgeteilten Angaben,
haben die Kabeljaufänge in den Gewässern der ICES-
Bereiche V b (EG-Zone), VI, XII, XIV durch Schiffe, die

die deutsche Flagge führen oder in Deutschland regi-
striert sind, die für 1990 zugeteilte Quote erreicht;
Deutschland hat die Fischerei dieses Bestandes mit
Wirkung vom 11. April 1990 verboten. Dieses Datum ist
daher zugrunde zu legen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Aufgrund der Kabeljaufänge in den Gewässern der ICES-
Bereiche V b (EG-Zone), VI, XII und XIV durch Schiffe,
die die deutsche Flagge führen oder in Deutschland regi-
striert sind, gilt die Deutschland für 1990 zugeteilte
Quote als ausgeschöpft.

Der Kabeljaufang in den Gewässern der ICES-Bereiche
V b (EG-Zone), VI, XII und XIV durch Schiffe, die die
deutsche Flagge führen oder in Deutschland registriert
sind, sowie die Aufbewahrung an Bord, das Umladen und
Anlanden solcher Bestände, die durch diese Schiffe in
diesen Gewässern nach dem Tag der Anwendung dieser
Verordnung gefangen wurden, sind verboten.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentli-
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft. Sie gilt mit Wirkung vom 11. April 1990.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. April 1990

Für die Kommission

Manuel MARÍN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 207 vom 29. 7. 1987, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 306 vom 11. 11. 1988, S. 2.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 389 vom 30. 12. 1989, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 82 vom 29. 3. 1990, S. 7.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1014/90 DER KOMMISSION

vom 24. April 1990

**mit Durchführungsbestimmungen für die Begriffsbestimmung, Bezeichnung
und Aufmachung von Spirituosen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft;

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1576/89 des Rates
vom 29. Mai 1989 zur Festlegung der allgemeinen Regeln
für die Begriffsbestimmung, Bezeichnung und Aufma-
chung von Spirituosen⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 1
Absatz 4 Buchstabe f) Nummer 1 Buchstabe a);
Buchstabe g); Buchstabe i) Nummer 1 Buchstabe d);
Buchstabe i) Nummer 2; Buchstabe l) Nummer 1; sowie
Buchstabe i) Nummer 1 Buchstabe b) und Buchstabe r)
Nummer 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Es empfiehlt sich, Durchführungsbestimmungen zur
Verordnung (EWG) Nr. 1576/89 zu erlassen, um die uner-
läßlichen Präzisierungen und Ergänzungsvorschriften für
die durch die vorgenannte Verordnung definierten
Grundsätze festzulegen.

Bei der Festlegung dieser Präzisierungen und Ergänzungsvorschriften sind zunächst die beim Erlaß der genannten Verordnung zugrunde gelegten Kriterien zu berücksichtigen. Außerdem erscheint es angebracht, sich auf die Traditionen und Gepflogenheiten in den verschiedenen Regionen der Gemeinschaft zu stützen, soweit sich dies mit dem Gedanken eines einheitlichen Marktes in Einklang bringen läßt.

Ein weiteres Motiv muß das Bestreben sein, jede Verwechslungsgefahr bei den in der Etikettierung verwendeten Ausdrücken zu vermeiden und dem Verbraucher eine möglichst klare und vollständige Information an die Hand zu geben.

Die Übergangsbestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 3773/89 der Kommission vom 14. Dezember 1989 mit Übergangsmaßnahmen für Spirituosen⁽²⁾ bleiben unberührt.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Anwendungsausschusses für Spirituosen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Zur Anwendung von Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe f) Nummer 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1576/89 beträgt die Trubmenge, die dem Traubentrester zur Herstellung von Tresterbrand zugesetzt werden darf,

höchstens 25 kg Trub je 100 kg verwendeter Traubentrester. Die aus dem Trub gewonnene Alkoholmenge darf nicht mehr als 35 % der Gesamtalkoholmenge des Ferti-
gungserzeugnisses ausmachen.

Artikel 2

Brand aus Obsttrester im Sinne des Artikels 1 Absatz 4 Buchstabe g) der Verordnung (EWG) Nr. 1576/89 ist die Spirituose, die ausschließlich durch Gärung und Destillieren zu weniger als 86 % vol von Obsttrester, ausgenommen Traubentrester, gewonnen wird. Eine erneute Destillation auf denselben Alkoholgehalt ist zulässig.

Der Mindestgehalt an flüchtigen Bestandteilen beträgt 200 g/hl r. A.

Der Höchstgehalt an Methanol beläuft sich auf 1 500 g/hl r. A.

Handelt es sich um Brand aus Steinobsttrester, beträgt der Höchstgehalt an Blausäure 10 g/hl r. A.

Die Verkehrsbezeichnung dieser Erzeugnisse lautet „Brand aus -trester“ unter Einsetzung des Namens des betreffenden Obstes. Wird Tresterbrand unterschiedlicher Obstsorten verwendet, so lautet die Verkehrsbezeichnung „Obsttresterbrand“.

Artikel 3

Zur Anwendung von Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe i) Nummer 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 1576/89 darf nur bei nachstehenden Früchten und, soweit eine Irreführung des Verbrauchers ausgeschlossen ist, die Bezeichnung der Frucht an die Stelle der Bezeichnung „-brand“ treten:

- Mirabellen (*Prunus domestica* L. var. *syriaca*),
- Pflaumen (*Prunus domestica* L.),
- Zwetschgen (*Prunus domestica* L.),
- Erdbeerbaumfrüchte (*Arbutus unedo* L.),
- Apfel Golden Delicious.

Besteht die Gefahr, daß für den Endverbraucher eine dieser Bezeichnungen nur schwer verständlich ist, so wird diese durch den entsprechenden Oberbegriff und gegebenenfalls durch eine Erläuterung ergänzt.

Artikel 4

Ein alkoholisches Getränk gemäß Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe i) Nummer 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1576/89 darf als „-brand“ unter Voranstellung des Namens der verwendeten Frucht bezeichnet werden, wenn das Etikett die zusätzliche Angabe „durch Einmischen und Destillieren gewonnen“ trägt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 160 vom 12. 6. 1989, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 365 vom 15. 12. 1989, S. 48.

Der vorstehende Absatz betrifft die aus den nachstehenden Früchten gewonnenen geistigen Getränke :

- Brombeeren (*Rubus fruticosus* L.),
- Erdbeeren (*Fragaria* L.),
- Blaubeeren (*Vaccinium myrtillus* L.),
- Himbeeren (*Rubus idaeus* L.),
- Johannisbeeren (*Ribes vulgare* Lam.),
- Schlehen (*Prunus spinosa* L.),
- Vogelbeeren (*Sorbus domestica* L.),
- Eberesche (*Sorbus domestica* L.),
- Stechpalme (*Ilex cassine* L.),
- Mehlbeerbaum (*Sorbus torminalis* L.),
- Holunder (*Sambucus nigra* L.),
- Hagebutte (*Rosa canina* L.),
- schwarze Johannisbeere (*Ribes nigrum* L.).

Artikel 5

Zur Anwendung von Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe l) Nummer 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1576/89 müssen mindestens 5 kg Früchte je 20 Liter r.A. verwendet werden.

Artikel 6

(1) Die Ausnahmen nach Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe i) Nummer 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 1576/89 betreffen den Höchstgehalt an Methanol der

Obstbrände ; dieser wird auf 1 500 g/hl r.A. angehoben im Falle von Bränden, die von Erzeugern besonderer Früchte in Destillationsbetrieben mit einer Jahresproduktion des betreffenden Brandes von höchstens 500 hl r.A. gewonnen werden und von nachstehenden Früchten stammen :

- Pflaumen (*Prunus domestica* L.),
- Mirabellen (*Prunus domestica* L. var. *syriaca*),
- Zwetschgen (*Prunus domestica* L.),
- Äpfel (*Malus domestica* Borkh.),
- Sandbeere (*Arbutus unedo* L.).

(2) Absatz 1 gilt, ohne Beschränkung der Jahresproduktion des betreffenden Destillationsbetriebs, bis zum 31. Dezember 1992 auch für Brand von Birnen (*Pyrus Comunis*).

Artikel 7

In Anwendung von Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe r) Nummer 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1576/89 wird der Mindestzuckergehalt von 100 g/l gesenkt auf :

- 80 g/l für Enzianlikör, der ausschließlich mit natürlichem Aroma bereitet wird ;
- 70 g/l für Kirschlikör, dessen Alkohol ausschließlich aus Kirschbrand besteht.

Artikel 8

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1990 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. April 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1015/90 DER KOMMISSION

vom 24. April 1990

zur Aufhebung der Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Tomaten mit
Ursprung in IsraelDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates
vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisa-
tion für Obst und Gemüse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1119/89⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 27 Absatz 2 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 966/90 der
Kommission⁽³⁾ wird bei der Einfuhr von Tomaten mit
Ursprung in Israel eine Ausgleichsabgabe festgesetzt.Bei der gegenwärtigen Entwicklung der Notierungen, die
für diese Erzeugnisse auf den in der Verordnung (EWG)
Nr. 2118/74 der Kommission⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 3811/85⁽⁵⁾, erwähnten reprä-sentativen Märkten festgestellt und gemäß Artikel 5 der
genannten Verordnung festgesetzt oder berechnet werden,
läßt sich feststellen, daß die Anwendung des Artikels 26
Absatz 1 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr.
1035/72 dazu führen würde, die Ausgleichsabgabe auf
Null festzusetzen. Die in Artikel 26 Absatz 1 zweiter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 vorgese-
henen Bedingungen für die Aufhebung der Ausgleichsab-
gabe bei der Einfuhr von diesen Erzeugnissen mit
Ursprung in Israel sind daher erfüllt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 966/90 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 25. April 1990 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. April 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 118 vom 29. 4. 1989, S. 12.⁽³⁾ ABl. Nr. L 98 vom 18. 4. 1990, S. 16.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 220 vom 10. 8. 1974, S. 20.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 368 vom 31. 12. 1985, S. 1.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1016/90 DER KOMMISSION

vom 24. April 1990

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1069/89⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 4 erster Unterabsatz Buchstabe a),

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 19 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 kann der Unterschied zwischen den Notierungen oder Preisen auf dem Weltmarkt der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der angeführten Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 des Rates vom 18. Juni 1968 zur Aufstellung allgemeiner Regeln für die Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Zuckersektor⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1489/76⁽⁴⁾, sind die Erstattungen für den nicht denaturierten und in unverändertem Zustand ausgeführten Weißzucker und Rohzucker unter Berücksichtigung der Lage auf dem Markt der Gemeinschaft und auf dem Weltzuckermarkt und insbesondere der in Artikel 3 der angeführten Verordnung genannten Preise und Kostenelemente festzusetzen. Nach demselben Artikel sind zugleich die wirtschaftlichen Aspekte der beabsichtigten Ausfuhr zu berücksichtigen.

Für Rohzucker ist die Erstattung für die Standardqualität festzusetzen. Diese ist in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 431/68 des Rates vom 9. April 1968 über die Bestimmung der Standardqualität für Rohzucker und des Grenzübergangsorts der Gemeinschaft für die Berechnung der cif-Preise für Zucker⁽⁵⁾ festgelegt worden. Diese Erstattung ist im übrigen gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 festzusetzen. Kandiszucker wurde in der Verordnung (EWG) Nr. 394/70 der Kommission vom 2. März 1970 über die Durchführungsbestimmungen für die Erstattungen bei der Ausfuhr für Zucker⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1714/88⁽⁷⁾, definiert. Die so berechnete Erstattung muß bei aromatisiertem oder gefärbtem Zucker für dessen

Saccharosegehalt gelten und somit für 1 v.H. dieses Gehalts festgesetzt werden.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können es notwendig machen, die Erstattung für Zucker je nach der Bestimmung oder dem Bestimmungsgebiet in unterschiedlicher Höhe festzusetzen.

In besonderen Fällen kann der Erstattungsbetrag durch Rechtsakte anderer Art festgesetzt werden.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Erstattung zugrunde zu legen :

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates⁽⁸⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87⁽⁹⁾,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Kassa-Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Die Erstattung wird alle zwei Wochen festgesetzt. Sie kann zwischenzeitlich geändert werden.

Die Anwendung dieser Regeln auf die gegenwärtige Marktlage im Zuckersektor und insbesondere die Notierungen und Preise für Zucker in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt führt dazu, die im Anhang angegebenen Erstattungsbeträge festzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten und nicht denaturierten Erzeugnisse werden auf die im Anhang genannten Beträge festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 25. April 1990 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 114 vom 27. 4. 1989, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 143 vom 25. 6. 1968, S. 6.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 167 vom 26. 6. 1976, S. 13.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 89 vom 10. 4. 1968, S. 3.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 50 vom 4. 3. 1970, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 152 vom 18. 6. 1988, S. 23.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. April 1990

Für die Kommission
Ray MAC SHARRY
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 24. April 1990 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

(in ECU)

Erzeugniscode	Betrag der Erstattung	
	je 100 kg	je 1 v. H. Saccharosegehalt je 100 kg des betreffenden Erzeugnisses
1701 11 90 100	23,34 ⁽¹⁾	
1701 11 90 910	23,84 ⁽¹⁾	
1701 11 90 950	⁽²⁾	
1701 12 90 100	23,34 ⁽¹⁾	
1701 12 90 910	23,84 ⁽¹⁾	
1701 12 90 950	⁽²⁾	
1701 91 00 000		0,2538
1701 99 10 100	25,38	
1701 99 10 910	25,92	
1701 99 10 950	25,92	
1701 99 90 100		0,2538

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des ausgeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der anwendbare Erstattungsbetrag gemäß den Bestimmungen von Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 errechnet.

⁽²⁾ Diese Festsetzung wurde ausgesetzt durch die Verordnung (EWG) Nr. 2689/85 der Kommission (ABl. Nr. L 255 vom 26. 9. 1985, S. 12), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3251/85 (ABl. Nr. L 309 vom 21. 11. 1985, S. 14).

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1017/90 DER KOMMISSION

vom 24. April 1990

zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 999/89 durchgeführte 51. TeilausschreibungDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Zucker ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1069/89 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 19
Absatz 4 erster Unterabsatz Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 999/89 der Kom-
mission vom 17. April 1989 betreffend eine Dauerausschrei-
bung für die Festsetzung von Abschöpfungen und/oder
Erstattungen bei der Ausfuhr von Weißzucker ⁽³⁾, zuletzt
geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 653/90 ⁽⁴⁾,
werden Teilausschreibungen für die Ausfuhr dieses
Zuckers durchgeführt.Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG)
Nr. 999/89 ist gegebenenfalls ein Höchstbetrag der
Ausfuhrerstattung für die betreffende Teilausschreibunginsbesondere unter Berücksichtigung der Lage und der
voraussichtlichen Entwicklung des Zuckermarktes in der
Gemeinschaft sowie des Weltmarktes festzusetzen.Nach Prüfung der Angebote sind für die 51. Teilaus-
schreibung die in Artikel 1 genannten Bestimmungen
festzulegen.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Für die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 999/89 durch-
geführte 51. Teilausschreibung für Weißzucker wird eine
Ausfuhrerstattung von höchstens 28,486 ECU je 100 kg
festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 25. April 1990 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. April 1990

Für die Kommission:

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.
⁽²⁾ ABl. Nr. L 114 vom 27. 4. 1989, S. 1.
⁽³⁾ ABl. Nr. L 107 vom 19. 4. 1989, S. 6.
⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 71 vom 17. 3. 1990, S. 15.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 4. Oktober 1989

über eine durch die Erstattung besonderer Steuerabgaben oder steuerähnlicher Abgaben finanzierte Beihilfe an die Viehhaltungsbetriebe mit Getreideerzeugung in Frankreich

(Nur der französische Text ist verbindlich)

(90/197/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 93 Absatz 2 erster Unterabsatz,

gestützt auf

- die Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1249/89⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 21,
- die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 571/89⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 24, und
- die Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Geflügelfleisch⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1235/89⁽⁶⁾, insbesondere auf Artikel 23,

nach Aufforderung der Beteiligten zur Stellungnahme gemäß Artikel 93 Absatz 2 des Vertrages⁽⁷⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

I

Infolge einer Beschwerde hat die Kommission von einer Regelung Kenntnis erhalten, der zufolge französische Viehhaltungsbetriebe mit Getreideerzeugung die Erstattung der besonderen Steuerabgaben (Solidaritätsabgaben, BAPSA-Abgabe für Erzeuger) erhalten, die bei der Lieferung von Getreide an eine zugelassene Sammelstelle erhoben werden (Berichtigungsfinanzgesetz für 1982 vom 30. Dezember 1982). Mit zwei Erlassen vom 26. Oktober 1983 wurde diese Regelung auf die steuerähnlichen Abgaben ausgedehnt (FASC-Abgabe und FNDA-Abgabe).

Nach dieser Regelung können den französischen Viehhaltungsbetrieben mit Getreideerzeugung diese Abgaben für bis zu 300 Tonnen Getreide je Wirtschaftsjahr und für entsprechende Erzeugnisse in von ihnen für ihren Viehhaltungsbedarf gekauften Futtermitteln erstattet werden.

II

1. Mit Schreiben vom 29. November 1988 hat die Kommission der französischen Regierung mitgeteilt, daß sie beschlossen hat, hinsichtlich dieser Beihilfe das Verfahren nach Artikel 93 Absatz 2 EWG-Vertrag einzuleiten.

2. In demselben Schreiben hat sie die französische Regierung davon unterrichtet, daß ihres Erachtens hier eine Betriebsbeihilfe vorliegt, die keinerlei dauerhafte Wirkung auf die Entwicklung des betreffenden Sektors hat, da die Auswirkungen dieser Maßnahme nur so lange anhalten werden, als diese selbst besteht. Die Kommission hält solche Maßnahmen grundsätzlich für mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 129 vom 11. 5. 1989, S. 12.⁽³⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 61 vom 4. 3. 1989, S. 43.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 77.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 128 vom 11. 5. 1989, S. 29.⁽⁷⁾ ABl. Nr. C 35 vom 11. 2. 1989, S. 17.

Überdies handelt es sich bei der gemeinschaftlichen Regelung für den Viehzuchtsektor um ein umfassendes und erschöpfendes System, das den Mitgliedstaaten jede weitere Eingriffsmöglichkeit zur Einkommensstützung der Erzeuger verwehrt.

Die genannte Beihilfe stellt somit einen Verstoß gegen die einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften dar.

3. Die Kommission hat die französische Regierung im Rahmen dieses Verfahrens aufgefordert, sich zu dieser Angelegenheit zu äußern.

Sie hat außerdem die übrigen Mitgliedstaaten sowie die anderen Beteiligten als die Mitgliedstaaten aufgefordert, sich hierzu zu äußern.

III

Mit Schreiben vom 1. März 1989 hat die französische Regierung auf das vorgenannte Schreiben der Kommission geantwortet.

Nach Auffassung der französischen Regierung stellt diese Regelung keine Beihilfe dar. Vielmehr soll durch sie verhindert werden, daß Viehhaltungsbetriebe mit Getreideerzeugung, die nicht über die erforderlichen Verarbeitungsanlagen verfügen, anders behandelt werden als Viehhaltungsbetriebe mit Getreideerzeugung, die ihre Ernte selbst verarbeiten und somit nicht die bei der Vermarktung von Getreide fälligen Abgaben zu zahlen brauchen. Auf diese Weise ließe sich also wieder eine Gleichbehandlung sämtlicher französischer Viehhaltungsbetriebe mit Getreideerzeugung herstellen.

Die französische Regierung meint, daß diese Regelung der Rechtsprechung des Gerichtshofes zur Einhaltung des allgemeinen Gleichheitsgrundsatzes, wie er unter anderem in der Rechtssache 300/86 (1) bekräftigt wurde, entspricht.

Ihres Erachtens läßt sich zudem die Situation der Viehhaltungsbetriebe mit Getreideerzeugung nicht mit der von Viehhaltungsbetrieben vergleichen, in denen kein Getreide erzeugt wird.

Diese einzelnen Punkte sind von der französischen Regierung auf einer Sitzung mit der Kommission am 25. April 1989 mündlich dargelegt und näher ausgeführt worden.

IV

Zu den französischen Argumenten ist folgendes zu bemerken:

— Die den Viehhaltungsbetrieben mit Getreideerzeugung zugebilligte Erstattung dieser Abgaben ist als eine aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfe im Sinne des Artikels 92 EWG-Vertrag anzusehen. So „verliert eine staatliche Maßnahme, die bestimmte Unternehmen oder Erzeugnisse begünstigt, die Eigenschaft eines unentgeltlichen Vorteils nicht dadurch, daß sie ganz oder teilweise durch Beiträge finanziert

wird, die von Staats wegen von den betreffenden Unternehmen erhoben werden“ (2).

— Wenn der Gerichtshof in der Rechtssache 300/86 befunden hat, daß Artikel 1 Absatz 2 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 2040/86 der Kommission (3), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2572/86 (4), ungültig ist, „soweit diese Bestimmung einerseits die erste Verarbeitung des Getreides, die in einem landwirtschaftlichen Betrieb mit Hilfe von zum Inventar dieses Betriebs gehörenden Anlagen vorgenommen wird, von der Mitverantwortungsabgabe befreit, wenn das Verarbeitungserzeugnis in demselben Betrieb verwendet wird, andererseits aber diese Befreiung nicht für die erste Verarbeitung vorsieht, wenn sie zwar außerhalb eines landwirtschaftlichen Betriebs oder mit Hilfe von nicht zum Inventar dieses Betriebs gehörenden Anlagen vorgenommen wird, das Verarbeitungserzeugnis aber in diesem Betrieb verwendet wird“, so läßt sich diese Rechtsprechung nicht auf den vorliegenden Fall übertragen.

Von Rechts wegen läßt sich nämlich die gemeinschaftliche Regelung für die unter bestimmten Bedingungen obligatorische und für die gesamte Gemeinschaft einheitliche Befreiung von einer Gemeinschaftsabgabe nicht mit einem einseitigen System vergleichen, bei dem staatliche Abgaben in einem Mitgliedstaat erstattet werden. Überdies zielt die gemeinschaftliche Regelung der Mitverantwortungsabgabe auf eine Begrenzung der strukturbedingten Getreideüberschüsse auf dem Markt ab, was auf die französische Beihilfemaßnahme nicht zutrifft.

— Schließlich stehen die Viehhaltungsbetriebe mit Getreideerzeugung und die Viehhaltungsbetriebe ohne Getreideerzeugung hinsichtlich der Viehzuchterzeugnisse im Wettbewerbsverhältnis zueinander.

Angesichts der vorstehenden Ausführungen kann der Begründung der französischen Regierung nicht gefolgt werden.

V

1. Aufgrund der vorgenannten gemeinsamen Marktorganisationen finden die Artikel 92 bis 94 des Vertrages auf die Erzeugung und den Handel mit den von der fraglichen Beihilfe betroffenen Erzeugnissen Anwendung.

Diese Beihilfe verschafft bestimmten französischen Viehhaltungsbetrieben mit Getreideerzeugung einen besonderen Vorteil, da den Viehhaltungsbetrieben, denen die fragliche Erstattung zugute kommt, eine Senkung ihrer Viehhaltungskosten ermöglicht wird. In diesem Zusammenhang ist auf den bedeutenden Anteil der Futtermittelkosten am Verkaufspreis von Fleisch hinzuweisen (50 % — 70 %). Von daher bewirkt diese Beihilfe eine Verfälschung des Wettbewerbs zwischen diesen und den übrigen Viehhaltungsbetrieben, die weder in Frankreich noch in den übrigen Mitgliedstaaten eine solche Erstattung erhalten.

(2) Urteil Steineke: Rechtssache 78/76 vom 22. März 1977 (Slg. 1977, S. 595).

(3) ABl. Nr. L 173 vom 1. 7. 1986, S. 65.

(4) ABl. Nr. L 229 vom 15. 8. 1986, S. 25.

(1) Landschoot gegen Mera: Urteil vom 29. Juni 1988 (noch nicht veröffentlicht).

Diese Maßnahme ist, da sie die Produktionskosten verringert und Erzeugnisse betrifft, für die ein umfangreicher Handel besteht, ihrer Natur nach geeignet, den innergemeinschaftlichen Handel zu beeinträchtigen. Dieser Handel zwischen Frankreich und den übrigen Ländern der Gemeinschaft läßt sich anhand der statistischen Daten von 1987 (in Tausend Tonnen) wie folgt zusammenfassen :

(× 1 000 Tonnen)

	Einfuhren aus der EWG	Ausfuhren in die EWG	Selbst- versorgung
Rindfleisch	294	209	121,24 %
Schweinefleisch	424	97	81 %
Geflügelfleisch	40	138	136,57 %

Aufgrund dieser Maßnahme werden die Ausfuhren der Betriebe aus den übrigen Mitgliedstaaten zurückgehen, da die Händler über ein größeres Angebot an Tieren französischen Ursprungs verfügen werden, denen diese Beihilfe zugute gekommen ist. Darüber hinaus werden sich mit einer solchen Maßnahme die zur Ausfuhr angebotenen Mengen erhöhen.

Die fragliche Beihilfe erfüllt somit die Kriterien von Artikel 92 Absatz 1 EWG-Vertrag, wonach Beihilfen, die die im einzelnen genannten Kriterien erfüllen, grundsätzlich mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar sind.

2. Ausnahmen von dieser Unvereinbarkeit im Sinne von Artikel 92 Absatz 2 kommen offensichtlich für diese Beihilfe nicht in Betracht und wurden auch von der französischen Regierung nicht beantragt. Die Ausnahmen gemäß Absatz 3 des genannten Artikels beziehen sich auf Ziele, die im Interesse der Gemeinschaft und nicht nur im Interesse einzelner Wirtschaftsbereiche eines Mitgliedstaates verfolgt werden. Sie sind bei der Prüfung jeder Beihilfe mit regionaler oder sektorieller Zielsetzung oder auch jedes Einzelfalles, bei dem allgemeine Beihilferegelungen zur Anwendung gelangen, eng auszulegen.

Sie können unter anderem nur dann gewährt werden, wenn die Kommission feststellen kann, daß eine Beihilfe zur Verwirklichung eines der in diesen Bestimmungen genannten Ziele erforderlich ist. Die Bewilligung solcher Maßnahmen für Beihilfen, bei denen dies nicht der Fall ist, würde nicht nur bedeuten, daß eine Beeinträchtigung des innergemeinschaftlichen Handels und Wettbewerbsverzerrungen zugelassen werden, ohne daß dies im Hinblick auf das gemeinschaftliche Interesse gerechtfertigt wäre, sondern daß dementsprechend auch bestimmten Mitgliedstaaten ungebührliche Vorteile eingeräumt werden.

Im vorliegenden Fall läßt sich nicht feststellen, daß die Beihilfe den genannten Anforderungen entspricht. So hat weder die französische Regierung einen Grund angeben noch die Kommission einen Grund finden können, der die Feststellung erlaubt hätte, daß die betreffende Beihilfe die erforderlichen Voraussetzungen für die Anwendung einer der Ausnahmen gemäß Artikel 92 Absatz 3 EWG-Vertrag erfüllt.

Es handelt sich weder um eine Maßnahme zur Förderung wichtiger Vorhaben von gemeinsamem europäischen Interesse noch um eine Maßnahme zur Behebung einer beträchtlichen Störung im Wirtschaftsleben eines Mitgliedstaats im Sinne von Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe b).

Hinsichtlich der Ausnahmen gemäß Artikel 92 Absatz 3 Buchstaben a) und c) über Beihilfen zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung von Gebieten sowie gewisser Wirtschaftszweige ist festzustellen, daß die Beihilfe die Gegebenheiten des beihilfebegünstigten Wirtschaftssektors nicht dauerhaft zu verbessern vermag.

Da die Beihilfe außerdem dazu führen kann, daß höhere Fleischmengen zur Intervention angeliefert werden, entstehen dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft unter Umständen auch höhere Ausgaben. In diesem Sinne ist sie als eine Maßnahme zu betrachten, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft.

Infolgedessen ist diese Beihilfe als Betriebsbeihilfe anzusehen. Die Kommission hat sich grundsätzlich stets gegen diese Art von Beihilfen ausgesprochen, da ihre Gewährung nicht an Bedingungen geknüpft ist, die sie für eine der Ausnahmen gemäß Artikel 92 Absatz 3 Buchstaben a) und c) in Betracht kommen lassen.

3. Überdies sind den Mitgliedstaaten bei Viehzüchterzeugnissen, die einer gemeinsamen Marktorganisation unterliegen, Grenzen für den direkten Eingriff in das Funktionieren dieser gemeinsamen Marktorganisationen mit gemeinsamer Preisregelung gesetzt, da diese nunmehr der ausschließlichen Zuständigkeit der Gemeinschaft unterliegen.

Mit der Gewährung einer solchen Beihilfe wird gegen den Grundsatz verstoßen, daß kein Mitgliedstaat mehr befugt ist, im Rahmen einer gemeinsamen Marktorganisation durch die Vergabe von Beihilfen dieser Art einseitig über die Einkommen der Landwirte zu befinden.

Selbst wenn eine Ausnahme gemäß Artikel 92 Absatz 3 in Betracht gekommen wäre, hätte sie wegen des Verstoßes dieser Beihilfe gegen die betreffenden gemeinsamen Marktorganisationen nicht angewandt werden können.

4. Infolgedessen ist die fragliche Beihilfe gemäß Artikel 92 mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar und darf nicht mehr gewährt werden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die französische Regierung gewährt den Viehhaltungsbetrieben mit Getreideerzeugung keine Beihilfe mehr in Form einer Erstattung der besonderen Steuerabgaben und steuerähnlichen Abgaben für bis zu 300 Tonnen Getreide je Wirtschaftsjahr und für entsprechende Erzeugnisse, die in den von ihnen für ihren Viehhaltungsbedarf gekauften Futtermitteln enthalten sind.

Artikel 2

Die französische Regierung teilt der Kommission binnen zwei Monaten nach Notifizierung dieser Entscheidung

mit, welche Maßnahmen sie getroffen hat, um dieser Entscheidung nachzukommen.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Französische Republik gerichtet.

Brüssel, den 4. Oktober 1989

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 20. Dezember 1989

über eine finanzielle Maßnahme Spaniens im Jahr 1989 und eine zusätzliche finanzielle Maßnahme in den Jahren 1988 und 1987 zugunsten des Steinkohlenbergbaus

(Nur der spanische Text ist verbindlich)

(90/198/EGKS)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl,

gestützt auf die Entscheidung Nr. 2064/86/EGKS der Kommission vom 30. Juni 1986 über die Gemeinschaftsregelung für Maßnahmen zugunsten des Steinkohlenbergbaus⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

I

Die spanische Regierung hat der Kommission mit Schreiben vom 22. September und 13. Oktober 1988 gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Entscheidung Nr. 2064/86/EGKS finanzielle Maßnahmen mitgeteilt, die sie im Laufe des Jahres 1989 unmittelbar oder mittelbar zugunsten der laufenden Förderung des Steinkohlenbergbaus durchzuführen gedenkt.

Zu diesen Maßnahmen zählt auch der Ausgleichsbetrag für die stromerzeugenden Unternehmen, die spanische Kohle verwenden, die von Unternehmen produziert wird, die mit den genannten Stromerzeugern einen Vertrag im Rahmen des „Neuen Abnahmesystems von Kohle zur Verwendung in Kraftwerken (NSCCT)“ geschlossen haben, und der aus einem von der OFICO (Ausgleichsstelle für elektrische Energie) verwalteten Ausgleichsfonds finanziert wird.

Mit Schreiben vom 23. Mai, 26. September und 9. November hat die spanische Regierung außerdem auf Anfragen der Kommission zusätzliche Informationen für das Jahr 1989 übermittelt.

Mit diesen Schreiben hat die spanische Regierung der Kommission außerdem gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Entscheidung Nr. 2064/86/EGKS eine Erhöhung der Ausgleichsbeträge mitgeteilt und weitere Auskünfte zu den Ausgleichsbeträgen erteilt, die an die stromerzeugenden Unternehmen für 1987 und 1988 im Rahmen des neuen Abnahmesystems von Kohle zu entrichten sind.

Die betreffenden Beträge, die aus dem Ausgleichsfonds finanziert werden, belaufen sich auf:

- 12 625 Millionen Pta im Jahr 1989,
- 2 782 Millionen Pta, die zu dem bereits für 1988 genehmigten Betrag hinzuzurechnen sind,

— 3 370 Millionen Pta, die zu dem bereits für 1987 genehmigten Betrag hinzuzurechnen sind.

II

Im Rahmen der finanziellen Maßnahme der OFICO werden den stromerzeugenden Unternehmen die Preiszuschläge gegenüber einem Referenzpreis erstattet, die diese an die Kohleproduzenten zahlen müssen; diese Zuschläge dienen fast ausschließlich zur Deckung der Betriebsverluste dieser Unternehmen. Die Regelung gilt für die Bergbauunternehmen, die mit den stromerzeugenden Unternehmen einen Kohleabnahmevertrag im Rahmen des „Neuen Abnahmesystems von Kohle zur Verwendung in Kraftwerken“ geschlossen haben.

Von dieser Maßnahme ist ein jährliches Produktionsvolumen von 3 Millionen Tonnen Steinkohleeinheiten (SKE) spanischer Steinkohle betroffen.

Es handelt sich dabei um eine Maßnahme im Zusammenhang mit der Vermarktung von Kohle, die, auch wenn sie den Staatshaushalt nicht direkt belastet, dennoch durch Abgaben finanziert wird, denen die Intervention des Staates den Charakter von Zwangsabgaben verleiht.

Außerdem ist die Maßnahme für die Steinkohlenbergbauunternehmen mit wirtschaftlichen Vorteilen verbunden. Es handelt sich daher um eine indirekte Beihilfe zugunsten dieser Unternehmen im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 der Entscheidung Nr. 2064/86/EGKS.

Daher ist gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Entscheidung Nr. 2064/86/EGKS eine Stellungnahme der Kommission erforderlich.

III

Mit den Entscheidungen 87/454/EGKS⁽²⁾ und 88/505/EGKS⁽³⁾ hat die Kommission die finanziellen Maßnahmen der OFICO in Höhe von 8 400 Millionen Pta für 1987 sowie 8 400 Millionen Pta für 1988 genehmigt. Die Kommission hat diese Genehmigungen erteilt, da durch das neue System eine Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit des Kohlenbergbaus erreicht werden soll und da eine vorzeitige Schließung unrentabler Produktionsstätten erhebliche soziale und regionale Probleme verursachen könnte. Die Beihilferegelung leistet daher auch einen Beitrag zur Linderung der sozialen und regionalen Probleme dieses Wirtschaftszweigs.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 241 vom 25. 8. 1987, S. 16.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 274 vom 6. 10. 1988, S. 41.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1986, S. 1.

Unter Berücksichtigung der mitgeteilten Erhöhungen für die Jahre 1987 und 1988 beläuft sich der Betrag der Interventionen für diese Jahre auf 11 770 bzw. 11 182 Millionen Pta.

IV

Die Entwicklung in den ersten Jahren der Anwendung des Systems ist anhand der Zielsetzungen der Entscheidung Nr. 2064/86/EGKS, insbesondere von Artikel 2 Absatz 1, zu beurteilen.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß diese Regelung bis zu einem gewissen Grad die Wettbewerbsfähigkeit des Steinkohlenbergbaus durch eine finanzielle Sanierung der Unternehmen, eine Senkung der Produktionskosten und die Stilllegung von Produktionskapazitäten, die langfristig keine Aussicht auf einen rentablen Betrieb bieten, verbessern dürfte.

Bisher konnte die genannte Maßnahme jedoch noch keine Senkung des Gesamtbetrags der Beihilfen bewirken. Im Gegenteil, der voraussichtliche Betrag der Intervention für 1989 (12 625 Millionen Pta) entspricht einer 13%igen Erhöhung gegenüber dem Jahr 1988.

V.

Angesichts des vorübergehenden Charakters der Entscheidung Nr. 2064/86/EGKS, die am 31. Dezember 1993 ausläuft, und der Notwendigkeit, auf absehbare Zeit die wirtschaftliche Lebensfähigkeit des Steinkohlenbergbaus der Gemeinschaft zu erreichen, ist zu gewährleisten, daß die Gemeinschaftsbeihilfen hinreichend degressiv sind und mit Umstrukturierungs-, Rationalisierungs- und Modernisierungsplänen einhergehen, wie sie in den Anwendungsbedingungen der Entscheidung Nr. 2064/86/EGKS aufgeführt sind.

Damit die Kommission prüfen kann, ob diese Anwendungsbedingungen erfüllt sind, sind die spanischen Behörden zu ersuchen, bis zum 30. Juni 1990 einen Plan für den Abbau der aufgrund dieser Regelung oder einer anderen Maßnahme mit gleicher Wirkung erfolgenden Ausgleichszahlungen vorzulegen, der sich auf die Zeit bis zum 31. Dezember 1993 erstreckt.

Diese Entscheidung greift einer solchen über die Vereinbarkeit des „Neuen Abnahmesystems von Kohle zur

Verwendung in Kraftwerken“ mit den Bestimmungen der Verträge von Paris und Rom nicht vor —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die an die stromerzeugenden Unternehmen im Rahmen der finanziellen Maßnahmen der OFICO zu entrichtenden Ausgleichszahlungen, die mit Schreiben vom 22. September und 13. Oktober 1988, 23. Mai, 26. September und 9. November 1989 mitgeteilt wurden, sind als Gemeinschaftsbeihilfen für den Steinkohlenbergbau anzusehen und daher mit dem guten Funktionieren des Gemeinsamen Markts nach Artikel 2 Absatz 1 der Entscheidung Nr. 2064/86/EGKS vereinbar, unter Berücksichtigung der Tatsache, daß:

- ihre sofortige Aufhebung die sozialen und regionalen Probleme im Zusammenhang mit der Entwicklung dieses Wirtschaftszweigs verschärfen würde und
- sie allmählich gesenkt und mit einem Umstrukturierungs-, Modernisierungs- und Rationalisierungsplan für den spanischen Kohlenbergbau einhergehen müssen, um zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit dieses Wirtschaftszweigs beizutragen.

Artikel 2

Die spanische Regierung legt der Kommission bis zum 30. Juni 1990 einen Plan für die Verringerung der Ausgleichszahlungen im Rahmen dieser Regelung oder irgendeiner anderen Maßnahme mit gleicher Wirkung vor, der sich längstens bis zum 31. Dezember 1993 erstreckt.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an das Königreich Spanien gerichtet.

Brüssel, den 20. Dezember 1989.

Für die Kommission

António CARDOSO E CUNHA

Mitglied der Kommission

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 28. Februar 1990

zur Genehmigung von Beihilfen der Bundesrepublik Deutschland zugunsten des
Steinkohlenbergbaus im Jahr 1989

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

(90/199/EGKS)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft für Kohle und Stahl,

gestützt auf die Entscheidung Nr. 2064/86/EGKS der
Kommission vom 30. Juni 1986 über die Gemeinschafts-
regelung für Maßnahmen zugunsten des Steinkohlenberg-
baus⁽¹⁾;

in Erwägung nachstehender Gründe :

I

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland hat der
Kommission mit Schreiben vom 11. Oktober und 1.
Dezember 1988 gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Entschei-
dung Nr. 2064/86/EGKS finanzielle Maßnahmen
bekanntgegeben, die sie im Jahr 1989 zugunsten des
Steinkohlenbergbaus durchzuführen gedenkt.

Mit Schreiben vom 24. April, 8. September und 16.
November 1989 hat sie auf Wunsch der Kommission
vom 3. März und 21. Juni 1989 zusätzliche Angaben
übermittelt.

Aufgrund der genannten Entscheidung befindet die
Kommission über die nachstehend aufgeführten finan-
ziellen Maßnahmen :

- eine Beihilfe zur Lieferung von Kohle und Koks an
die Stahlindustrie der Gemeinschaft gemäß Artikel 4
der Entscheidung Nr. 2064/86/EGKS in Höhe von
2 865 Millionen Deutsche Mark ;
- eine Beihilfe im Rahmen des Systems zur Erhaltung
der Untertagebelegschaft (Bergmannsprämie) gemäß
Artikel 6 der genannten Entscheidung in Höhe von
160 Millionen Deutsche Mark ;
- eine Beihilfe für Sonderabschreibungen in Höhe von
20 Millionen Deutsche Mark ;
- eine Beihilfe zur Finanzierung von Sozialleistungen
im Bergbau (Abdeckung der Differenz zwischen der

sozialen Effektivlast und der sozialen Normallast) in
Höhe von 216 Millionen Deutsche Mark.

Die von der Bundesregierung zur Förderung des Stein-
kohlenbergbaus vorgesehenen Maßnahmen entsprechen
den Bestimmungen von Artikel 1 Absatz 1 der genannten
Entscheidung. Die Kommission hat also nach Artikel 10
der Entscheidung festzustellen, ob sie mit deren Zielen
und Kriterien im Einklang stehen und mit dem reibungs-
losen Funktionieren des Gemeinsamen Marktes vereinbar
sind.

II

Aufgrund der Artikel 4 und 12 der genannten Entschei-
dung sind die Bergbauunternehmen befugt, bei Liefe-
rungen von Koks, Koks und Einblaskohle, die im
Rahmen eines langfristigen Vertrages zur Versorgung von
Hochöfen der Eisen- und Stahlindustrie der Gemeinschaft
erfolgen, soweit erforderlich Nachlässe gegenüber ihren
Listenpreisen bzw. Produktionskosten zu gewähren. Diese
Nachlässe dürfen nicht zu Einstandspreisen für Gemein-
schaftskohle und -koks führen, die niedriger sind als
diejenigen, die sich für Kohle aus dritten Ländern und für
aus Koks, Kohle dritter Länder hergestellten Koks ergeben
würden.

Die Bundesregierung hat die Kommission über die
Grundsätze unterrichtet, die dem neuen System von
Beihilfen zur Lieferung von Kohle und Koks an die
Stahlindustrie der Gemeinschaft zugrunde liegen, das ihre
Plafondierung über die Jahre 1989 bis 1991 zum Ziel hat.
Der für den Zeitraum vom 1. Januar 1989 bis 31.
Dezember 1991 vorgesehene globale Beihilfebetrags
beläuft sich auf 10 960 Millionen Deutsche Mark ; die von
diesen Beihilfen abgedeckten Mengen dürften sich auf
69,8 Millionen Tonnen belaufen.

Im Rahmen des genannten Systems beabsichtigt die
Bundesregierung, den Kohleproduzenten für das Jahr
1989 einen Betrag in Höhe von 2 865 Millionen
Deutsche Mark zu zahlen.

Dieser durch die 1989 verfügbaren Haushaltsmittel
bestimmte Betrag wird nicht alle Beihilfen abdecken, die
1989 für eine geschätzte Liefermenge von 24,5 Millionen
Tonnen Kohle und Koks an die Stahlindustrie der
Gemeinschaft benötigt werden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1986, S. 1.

Jede eventuelle spätere Anpassung des in dieser Entscheidung genannten Betrags muß gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Entscheidung Nr. 2064/86/EGKS gemeldet werden, damit die Kommission gemäß den Bestimmungen von Artikel 10 der genannten Entscheidung darüber befinden kann.

Die Kommission begrüßt den Grundsatz der Plafondierung der Beihilfe, weil dadurch die Umstrukturierung des Steinkohlenbergbaus gefördert und im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 erster Gedankenstrich ein Beitrag zur Verbesserung seiner Wettbewerbsfähigkeit geleistet wird.

Nach Artikel 11 Absatz 1 der Entscheidung Nr. 2064/86/EGKS ist dafür zu sorgen, daß die Beihilfen nicht zu Diskriminierungen im Sinne des Montanvertrags zwischen den Käufern bzw. Verbrauchern von Kohle und Koks in der Gemeinschaft führen.

Die Bundesregierung wird nach Ablauf des Jahres 1989 mitteilen, welche Änderungen in den Lieferungen eingetreten sind. Ferner wird sie Angaben über die Produktionskosten und den Richtpreis übermitteln, damit die Kommission sich davon überzeugen kann, daß sämtliche obengenannten Bestimmungen eingehalten wurden.

III

Die Beihilfe von 160 Millionen Deutsche Mark zur Finanzierung der „Bergmannsprämie“ (10 DM für jede unter Tage verfahrenre Schicht) gestattet es den Unternehmen, sich einen Stamm von qualifizierten Bergarbeitern unter Tage zu erhalten. Die Beihilfe, die eine Verbesserung der Produktivität ermöglicht, ist in Artikel 6 der Entscheidung Nr. 2064/86/EGKS ausdrücklich vorgesehen und trägt zur Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit des Bergbaus entsprechend Artikel 2 Absatz 1 erster Gedankenstrich der genannten Entscheidung bei.

Die Beihilfe zur Finanzierung von Sonderabschreibungen trägt zur Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit des Steinkohlenbergbaus bei, indem sie den Umstrukturierungsprozeß beschleunigen hilft. Infolge ihrer geringen Intensität von 0,1 % der Produktionskosten bedeutet sie keinen spezifischen Wettbewerbsvorteil für die Unternehmen der Bundesrepublik Deutschland gegenüber den anderen Kohleproduzenten in der Gemeinschaft, zumal die Einnahmen die Produktionskosten nicht decken. In Anbetracht der bezweckten Wirkung steht diese Maßnahme im Einklang mit dem Ziel des Artikels 2 Absatz 1 erster Gedankenstrich der Entscheidung Nr. 2064/86/EGKS.

Aus der Mitteilung der Bundesregierung über die Finanzierung der Sozialleistungen im Steinkohlenbergbau ergibt sich, daß die von der Bundesregierung beabsichtigten staatlichen Zuschüsse in diesem Bereich dazu führen, das Verhältnis zwischen der Belastung pro aktivem Bergmann und der Leistung je Empfänger unter das entsprechende Verhältnis in den anderen Industriezweigen abzusinken.

Diese Differenz dürfte sich 1989 auf 216 Millionen Deutsche Mark belaufen. Soweit die in Artikel 7 der

Entscheidung Nr. 2064/86/EGKS gezogenen Grenzen überschritten werden, liegt eine indirekte Beihilfe zur laufenden Produktion vor, die gemäß Artikel 10 Absatz 2 der genannten Entscheidung geprüft werden muß. Die durch diese Beihilfe bewirkte Produktionskostensenkung von rund 1 % verschafft den Unternehmen des deutschen Steinkohlenbergbaus gegenüber den anderen Kohleproduzenten in der Gemeinschaft keinen signifikanten Wettbewerbsvorteil. Die damit bewirkte Reduzierung der Kostenlast der Unternehmen dürfte die Lösung der sozialen und regionalen Probleme des Bergbaus erleichtern und eine bessere Staffelung der Umstrukturierungs-, Rationalisierungs- und Modernisierungsmaßnahmen ermöglichen. Sie entspricht somit dem Zweck des Artikels 2 Absatz 1 dritter Gedankenstrich der Entscheidung.

IV

Die den Gegenstand dieser Entscheidung bildenden Beihilfen sind demzufolge mit dem reibungslosen Funktionieren des Gemeinsamen Marktes vereinbar.

Mit dieser Entscheidung wird einer Entscheidung über die Vereinbarkeit der von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen des gegenwärtigen Systems für die Jahre nach 1989 vorgesehenen Beihilfebeträge für Lieferungen von Kohle und Koks an die Stahlindustrie der Gemeinschaft mit der Entscheidung Nr. 2064/86/EGKS nicht vorgegriffen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Bundesrepublik Deutschland wird ermächtigt, für das Kalenderjahr 1989 Beihilfen in Höhe von 3 261 Millionen Deutsche Mark an den deutschen Steinkohlenbergbau zu zahlen. Der Gesamtbetrag setzt sich zusammen aus

1. einer Beihilfe zur Lieferung von Kohle und Koks an die Stahlindustrie der Gemeinschaft in Höhe von 2 865 Millionen Deutsche Mark,
2. einer Beihilfe des Systems zur Erhaltung der Untertagebelegschaft (Bergmannsprämie) in Höhe von 160 Millionen Deutsche Mark,
3. einer Beihilfe für Sonderabschreibungen in Höhe von 20 Millionen Deutsche Mark,
4. einer Beihilfe zur Finanzierung von Sozialleistungen im Bergbau (Abdeckung der Differenz zwischen der sozialen Effektivlast und der sozialen Normallast) in Höhe von 216 Millionen Deutsche Mark.

Artikel 2

Die Bundesregierung teilt der Kommission gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Entscheidung Nr. 2064/86/EGKS jeden Betrag mit, den sie gegebenenfalls zusätzlich als Beihilfe

zum Absatz von Kohle und Koks an die Stahlindustrie der Gemeinschaft für das Jahr 1989 zu zahlen beabsichtigt.

Artikel 3

Die Bundesregierung teilt der Kommission bis zum 30. Juni 1990 mit, welche Beihilfebeträge tatsächlich im Laufe des Jahres 1989 gezahlt worden sind.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 28. Februar 1990

Für die Kommission

António CARDOSO E CUNHA

Mitglied der Kommission

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 9. April 1990

über zusätzliche Anforderungen an gewisse Gewebe und Organe im Hinblick auf Spongiforme Rinderenzephalopathie

(90/200/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 64/433/EWG des Rates vom 26. Juni 1964 zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 89/662/EWG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13,

gestützt auf die Richtlinie 72/461/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 89/662/EWG, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 13 der Richtlinie 64/433/EWG können nach dem Verfahren des Artikels 16 hinsichtlich bestimmter Krankheiten, welche die menschliche Gesundheit gefährden können, zusätzliche Auflagen beschlossen werden, die der besonderen Lage von Mitgliedstaaten entsprechen.

Gemäß Artikel 8 Absatz 3 der Richtlinie 72/461/EWG kann nach dem Verfahren des Artikels 9 beschlossen werden, daß die Maßnahmen, die ein Mitgliedstaat angesichts der Gefahr einer Ausbreitung von Tierkrankheiten durch das Verbringen von frischem Fleisch aus einem anderen Mitgliedstaat in sein Hoheitsgebiet ergriffen hat, aufgehoben oder geändert werden müssen, insbesondere um eine Koordinierung mit den von anderen Mitgliedstaaten getroffenen Maßnahmen sicherzustellen.

Im Rinderbestand des Vereinigten Königreichs sind verschiedene Fälle von Spongiformer Rinderenzephalopathie aufgetreten. Um irgendwelche Gefahren für Rinder anderer Mitgliedstaaten zu verhindern, hat die Kommission die Entscheidung 89/469/EWG vom 28. Juli 1989 zum Erlaß von Maßnahmen zum Schutz gegen Spongiforme Rinderenzephalopathie im Vereinigten Königreich⁽⁴⁾, geändert durch die Entscheidung 90/59/EWG⁽⁵⁾, getroffen.

Einige Mitgliedstaaten haben bezüglich frischen Fleisches aus dem Vereinigten Königreich Maßnahmen ergriffen, um die Gefahr einer Ausbreitung Spongiformer Rinderenzephalopathie (BSE) zu verhindern.

Um für den Verbraucher auch minimale Risiken zu vermeiden, haben die Behörden des Vereinigten Königreichs einige Maßnahmen ergriffen, einschließlich eines amtlichen Verbots der Verwendung bestimmter Gewebe und Organe von Rindern zum Verzehr. Es ist ferner angebracht, Maßnahmen zu ergreifen für Gewebe und Organe, die anderen Zwecken als dem Verzehr dienen.

Um der Entwicklung der Lage im Vereinigten Königreich Rechnung zu tragen, ist es angebracht, die von den Mitgliedstaaten ergriffenen Maßnahmen zu harmonisieren.

Die Kommission verfolgt die Entwicklung der Lage und wird diese Entscheidung gegebenenfalls im Lichte einer solchen Entwicklung ändern.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Rinder, die bei der gemäß Anhang I, Kapitel V der Richtlinie 64/433/EWG durchzuführenden Schlacht tieruntersuchung einen klinischen Verdacht auf Spongiforme Rinderenzephalopathie (BSE) aufweisen, müssen sichergestellt und abgesondert geschlachtet werden. Ihr Gehirn ist histologisch auf das Vorliegen von BSE zu untersuchen. Wird BSE festgestellt, so sind ihre Schlachtkörper und die Nebenprodukte der Schlachtung unschädlich zu beseitigen.

Artikel 2

(1) Das Vereinigte Königreich darf aus seinem Gebiet in das Gebiet anderer Mitgliedstaaten nicht versenden :

a) folgende Gewebe und Organe von Rindern, die bei der Schlachtung älter als 6 Monate sind :

— Gehirn, Rückenmark, Thymusdrüse, Mandeln, Milz, Gedärme ;

b) folgende Gewebe und Organe von Rindern für andere Zwecke als den Verzehr :

— die unter Buchstabe a) aufgezählten Gewebe und Organe,
— plazentares Gewebe,
— Zellkulturen,
— Blutserum und fötales Kälberblutserum,
— Bauchspeicheldrüse, Nebennieren, Hoden, Eierstöcke und Hypophyse,
— anderes lymphoides Gewebe.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 121 vom 29. 7. 1964, S. 2012/64.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 395 vom 30. 12. 1989, S. 13.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 302 vom 31. 12. 1972, S. 24.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 225 vom 3. 8. 1989, S. 51.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 41 vom 15. 2. 1990, S. 23.

(2) Absatz 1 Buchstabe b) gilt jedoch nicht für Rinder, die außerhalb des Vereinigten Königreichs geboren und nach dem 18. Juli 1988 in das Vereinigte Königreich eingeführt wurden, und nicht für Gewebe und Organe von Rindern, die außerhalb des Vereinigten Königreichs geschlachtet wurden.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten ändern ihre Handelsvorschriften so ab, daß sie mit dieser Entscheidung in Einklang stehen. Sie setzen die Kommission davon in Kenntnis.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 9. April 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 17. April 1990

betreffend die im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 3877/86 des Rates in den fünf ersten Arbeitstagen des Monats April 1990 beantragten Einfuhrlizenzen für Basmati-Reis

(90/201/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3877/86 des Rates
vom 16. Dezember 1986 über die Einfuhren der Reissorte
„aromatisierter langkörniger Basmati“ der Tarifstellen
ex 10.06 B I und II des Gemeinsamen Zolltarifs⁽¹⁾,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 833/87 der
Kommission vom 23. März 1987 zur Durchführung der
Verordnung (EWG) Nr. 3877/86 des Rates über die
Einfuhren der Reissorte „aromatisierter langkörniger
Basmati“ der Tarifstellen ex 10.06 B I und II des
Gemeinsamen Zolltarifs⁽²⁾, geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1546/87⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 5
Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:—

Nach Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.
833/87 teilt die Kommission den Mitgliedstaaten inner-
halb von 13 Tagen nach Ablauf der Frist für die Einrei-
chung der Lizenzanträge folgendes mit:

- daß Lizenzen für alle beantragten Mengen erteilt
werden können, oder
- den einheitlichen Prozentsatz, um den diese Mengen
zu kürzen sind, oder
- daß die Voraussetzungen für die Anwendung der
ermäßigten Abschöpfung nicht erfüllt sind.

Der Vergleich der beantragten mit den verfügbaren
Mengen sowie die in den ersten fünf Arbeitstagen des
Monats April 1990 erzielten Notierungen für Basmati-
Reis haben ergeben, daß die Lizenzen unter Anwendung
eines prozentualen Abschlags erteilt werden können —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Aufgrund der im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr.
3877/86 in den ersten fünf Arbeitstagen des Monats April
1990 gestellten Einfuhrlizenzanträge für Basmati-Reis des
KN-Code 1006, die Gegenstand der Mitteilung an die
Kommission gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr.
833/87 waren, können die jeweiligen Einfuhrlizenzen
nach Kürzung der beantragten Mengen um den einheit-
lichen Prozentsatz von 93,922 % erteilt werden.*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 17. April 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 361 vom 20. 12. 1986, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 80 vom 24. 3. 1987, S. 20.⁽³⁾ ABl. Nr. L 144 vom 4. 6. 1987, S. 10.

STELLUNGNAHME DER KOMMISSION

vom 18. April 1990

über das Zwischenlager für bestrahlte Brennelemente in Ahaus (Bundesrepublik Deutschland)

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

(90/202/Euratom)

Mit Schreiben vom 18. Oktober 1989, das am 24. Oktober einging, hat die deutsche Regierung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gemäß Artikel 37 des Euratom-Vertrags die Allgemeinen Angaben über den Plan zur Ableitung radioaktiver Stoffe aus dem Zwischenlager für bestrahlte Brennelemente in Ahaus übermittelt.

Auf der Grundlage der Angaben für diese Anlage, deren Standort in einer Entfernung von 14 km zur niederländischen Grenze liegt, und nach Konsultation der Sachverständigen-Gruppe ist die Kommission der Ansicht, daß die Durchführung dieses Plans weder bei Normalbetrieb noch unter Unfallbedingungen zu einer unter dem Aspekt des Gesundheitsschutzes signifikanten Kontamination des Wassers, des Bodens oder des Luftraums eines anderen Mitgliedstaats führen dürfte.

Diese Stellungnahme ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 18. April 1990

Für die Kommission

Carlo RIPA DI MEANA

Mitglied der Kommission
